**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1927)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Tagblatt**

 $\mathbf{des}$ 

# Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

## Sitzung

Montag den 31. Januar 1927, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

-

-

Vorsitzender: Präsident Gnägi.

Schwadernau, den 18. Januar 1927.

#### Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat werden Sie hiemit zu einer ausserordentlichen Session einberufen auf Montag, den 31. Januar 1927, nachmittags 21/4 Uhr, zur Beratung des Geschäftes:

Aufnahme eines Staatsanleihens von 15 Millionen Franken.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Gnägi. Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, von Almen, Ammann, Gerster, Jossi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Grossenbacher, Indermühle (Thierachern), Lardon, Maître, Roueche, Siegenthaler.

Präsident. Leider haben wir wiederum die schmerzliche Pflicht, eines verstorbenen Kollegen zu gedenken. Kurz vor Weihnachten ist in Lauperswil Grossrat Karl Ruch, Landwirt, verstorben. Kollege Ruch war eines derjenigen Mitglieder des Rates, die hier im Saale nicht durch grosse Reden hervortraten. Er war ein ruhiger, bescheidener Mann, von einem Wesen, wie gerade das Emmentalervolk sie gerne sieht. Karl Ruch wurde 1862 als Sohn einer ärmlichen Kleinbauernfamilie geboren; er hat des Lebens harte Schule in seiner Jugendzeit auskosten müssen. Durch zähe Energie, durch Fleiss und Sparsamkeit brachte er es zu einem schönen Bauernhof, den er mit grosser Liebe und Sachkenntnis bewirtschaftete. Er hat sich also durch eigene Kraft und eigene Arbeit emporgeschwun-

gen, was bekanntlich dem Leben die grösste Befriedigung und den grössten Wert verleiht. Daneben fand er auch noch Zeit, seine Kraft der Oeffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Er war viele Jahre lang Kirchgemeinderatspräsident, ebenso Gemeindepräsident in seiner Heimatgemeinde. Im Jahre 1918 ordnete ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in diesen Rat ab, dem er seither ohne Unterbrechung angehört hat. Hier war er Mitglied folgender Kommissionen: Kommission betreffend Organisation der Bau- und Eisenbahndirektion; Kommission zur Berichterstattung über die Steuerinitiative; Kommission betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Alle Kollegen, die Karl Ruch näher kannten, wussten ihn zu schätzen und zu achten wegen seines aufrichtigen und treuen Wesens. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren. Ich möchte Sie bitten, sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

#### Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Es tritt neu in den Rat an Stelle des demissionierenden Herrn Rudolf Küenzi in Biel-Madretsch: Herr Walter Wüthrich, Lehrer in Biel.

Herr Wüthrich legt das Gelübde ab.

Zur Verlesung gelangt ein

#### Schreiben

des Berner Männerchors, der den Grossen Rat zum üblichen Grossratsabend einlädt und hiefür den 7. März in Vorschlag bringt, auf Wunsch jedoch auch den 28. Februar reservieren könnte.

Präsident. Ich glaube, in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich diese Einladung bestens verdanke, die der Rat jedenfalls gerne annimmt. Nun ist es aber keineswegs sicher, dass wir in der am 28. Februar beginnenden Grossratssession eine zweite Sessionswoche haben werden, weil keine grossen Traktanden vorliegen werden. Sehr wahrscheinlich werden wir schon in der ersten Woche mit der Arbeit fertig sein und könnten es dann nicht gut verantworten, einen besondern Sitzungstag mit dem Traktandum des Berner Männerchor-Abends abzuhalten. (Heiterkeit.) Wir werden also dem Berner Männerchor antworten, dass wir es begrüssen würden, wenn dieser Anlass am 28. Februar abgehalten werden könnte. (Zustimmung.)

Seit der letzten Session ist folgende

Motion

eingelangt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und eventuell Antrag einzubringen, wie in unserem Kanton die Aufsicht über das gesamte Lehrlingswesen im Sinne seiner Förderung zusammengefasst werden könnte.

Unterzeichner: Bürki, Suri.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Zur Verlesung gelangt ein

#### Schreiben

des Bundesgerichts, das dem Grossen Rat zur Kenntnis bringt, dass die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde der Herren Dr. Boinay und Redaktor Gressot in Pruntrut gegen die Wahl von Fürsprecher Dr. Woker als Mitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern abgewiesen hat.

Eingelangt ist folgende

#### Einfache Anfrage:

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 29. Oktober 1926 eine Verordnung betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde erlassen, welche u. a. folgende Vorschriften enthält:

- § 5. Die einem Zahnarzt erteilte Bewilligung ist persönlich und darf weder ganz, noch teilweise auf andere Personen oder Institutionen übertragen werden. Der für eine zahnärztliche Praxis verantwortliche Zahnarzt ist allein berechtigt, öffentlich zahnärztliche Hilfe anzubieten. Unstatthaft sind insbesondere Bekanntmachungen, die zur Täuschung des Publikums Anlass geben können.
- § 6. Der nach § 1 berechtigte Zahnarzt ist allein befugt (vorbehalten die Bestimmungen über die Assistenten und Stellvertreter), zahnärztliche Verrichtungen an Patienten vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass in seiner Praxis zahnärztliche Verrichtungen nicht von Unbefugten vorgenommen werden.

Die bei einem Zahnarzt tätigen Zahntechniker gelten als Hilfspersonen, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf die Arbeiten im Laboratorium zu beschränken hat. Jegliche zahnärztliche Tätigkeit an Patienten (Untersuchungen, Beratungen, Verrichtungen im Munde des Patienten) ist ihnen untersagt. Dasselbe gilt für Zahntechniker, die in einem selbständigen zahntechnischen Laboratorium im Auftrage von Zahnärzten zahntechnische Arbeiten ausführen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob die vorgenannten Vorschriften in dem Sinne ausgelegt und angewendet werden sollen, dass den bisher selbständig praktizierenden Zahntechnikern, Leitern und Inhabern eigener zahntechnischer Laboratorien untersagt sein soll:

- 1. Das Bekanntgeben ihres Namens und Berufs in Geschäftsempfehlungen, Firmabezeichnungen, Reklamen usw.? Betrachtet es der Regierungsrat als Täuschung des Publikums im Sinne von § 5 der Verordnung, wenn ein Zahntechniker als Klinikinhaber und als Leiter eines zahntechnischen Laboratoriums mit seinem Namen neben dem Namen des mitarbeitenden eidgenössisch patentierten Zahnarztes für sein Geschäft zeichnet?
- 2. Das Erteilen von Ratschlägen und Kostenberechnungen betreffend zahntechnische Arbeiten an Patienten?
- 3. Die Ausführung rein zahntechnischer Arbeiten am Patienten?
- 4. Wer wird ausser den Zahntechnikern als «Hilfsperson» im Sinne des § 6 Alinea 2 der Verordnung betrachtet?

Unterzeichner: Dr. Woker.

Geht an die Regierung.

#### Tagesordnung:

#### Aufnahme eines Staatsanleihens von 15 Millionen Franken.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft behandelt und am Beschlussesentwurf der Regierung zwei Abänderungen vorgenommen, von denen ich Ihnen Kenntnis geben möchte; auf die Begründung zu diesen Ergänzungen komme ich später zu reden. In Ziffer 2 werden nach «Eisenbahnwesen» die Worte eingeschoben: «die nach den Bestimmungen des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 21. März 1920 gemacht worden sind». In Ziffer 3 wird das genaue Vertragsdatum eingesetzt, während in der gedruckten Vorlage nur gesagt wird «vom Januar 1927». Im Moment der Behandlung durch die Staatswirtschaftskommission lag der definitive Vertrag bereits vor, mit dem Datum des 20. Januar 1927.

Die heutige Grossratssession und -Sitzung wurde deswegen notwendig, weil die Banken gewünscht haben, dass eine Frist festgesetzt werde, innert der sich die kompetenten Behörden des Staates Bern zum Vertrag definitiv äussern möchten. Dieser Wunsch ist begreiflich; die schweizerischen Banken können sich nicht auf längere Zeit an Bedingungen binden lassen, sondern müssen wissen, dass auf einen bestimmten Zeitpunkt unserseits die Vertragsverhandlungen beendigt werden. Und nun haben die Banken im Vertrag, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, als letzten Termin für diese Genehmigung den 31. Januar festgesetzt. Diese Vertragsbestimmung hat den Sinn, dass, wenn der vorliegende Vertrag bis zum 31. Januar 1927 vom Grossen Rat nicht genehmigt ist, der Vertrag dann im vollen Umfange hinfällig wird. Der Grosse Rat musste also ausserordentlicherweise einberufen werden, damit wir unserseits dieser Vertragsbestimmung gerecht werden können.

Der Zweck dieses Anleihens besteht im Grunde genommen darin, die laufende Verwaltung des Staates in einem gewissen Umfang, auf den ich dann noch zu sprechen kommen werde, im Zinsenkonto, also in den Ausgaben auf den Zinsen des Staates, zu entlasten. Es soll zu drei Zwecken verwendet werden: Einmal, um das Geld zu beschaffen, das notwendig ist, um die 6-prozentigen Kassenscheine, die im Februar 1927 fällig werden, zurückzuzahlen; zweitens, um eine Reserve zu schaffen für eine teilweise Rückzahlung der  $5^{1}/_{2}$ -prozentigen Kassenscheine, die im Februar 1929 fällig werden; und in dritter Linie, um die Rückzahlung eines Vorschusses von 5 Millionen vorzunehmen, den die Kantonalbank gemacht hat, um gesetzesmässige Aufwendungen des Staates Bern für das Eisenbahnwesen zu konsolidieren.

Zunächst einmal die Rückzahlung der 6 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Kassenscheine. Es werden am 28. Februar 1927 von den Kassenscheinen des Jahres 1921 4,1 Millionen fällig; sie sind nach Vertrag mit dem damaligen Geldgeber ohne weiteres auf diesen Termin zurückzuzahlen; es muss also für diesen Tag das Geld durch den Staat bereitgestellt werden. Ferner möchte man jetzt schon 6 Millionen aufnehmen zur Rückzahlung von Kassenscheinen, die allerdings erst im Februar 1929 fällig werden. Man kann sich fragen, ob es notwendig ist, schon im gegenwärtigen Moment 6 Millionen für die im Februar 1929 fällig werdenden 8 Millionen aufzunehmen. Wenn es sicher wäre, dass im damaligen Zeitpunkt, also im Februar 1929, das Geld billiger zu haben, also der Geldstand tiefer wäre als gegenwärtig, dann könnte man schon sagen, es sei einstweilen noch zuzuwarten. Aber es scheint uns zweifelhaft, ob in den nächsten Jahren wieder ein ähnlich günstiger Moment eintreffen wird, in dem das Geld weiter sinkt. Aus diesem Grunde sollte man nicht länger zuwarten, sondern die gegenwärtig relativ günstige Marktlage des Geldes ausnützen und uns vorläufig mit 6 Millionen auf Rechnung jener 8 Millionen eindecken.

Eine wesentliche Veranlassung für den Regierungsrat, diese 6 Millionen jetzt schon aufzunehmen, liegt darin, dass dieses Geld für den Staat nicht etwa bis zum Februar 1929 brach liegen muss, sondern dass wir eine sofortige Anlage bei der Kantonalbank vornehmen können, um dort die laufende Verwaltung des Staates in einem gewissen Umfang zu entlasten. Der Staat war in den letzten Jahren der Kantonalbank gegenüber immer eine Anzahl Millionen schuldig, die zu  $6\,^{0}/_{0}$  verzinst werden mussten und jetzt noch müssen; nicht nominell zu  $6\,^{0}/_{0}$ , sondern zu  $5^{3}/_{4}\,^{0}/_{0}$ , aber bei vierteljährlicher Abrechnung, so dass die Verzinsung netto auf ungefähr  $6\,^{0}/_{0}$  zu stehen kommt. Wenn man nun die laufende Verwaltung derart entlasten kann, dass man dieses 6-prozentige Geld durch 5-prozentige Obligationen ersetzen kann, so bedeutet das eine Entlastung um  $1^{0}/_{0}$ , die uns eben durch dieses Anleihen ermöglicht werden soll. Das war entscheidend bei der Absicht, hier eine vorläufige Reservestellung von 6 Millionen vorzunehmen, wobei immer noch eine Marge bleibt, auch wenn der Zinsfuss bis zum Februar 1929 noch sinken sollte.

In dritter Linie handelt es sich darum, bei der Kantonalbank 5 Millionen Schulden für Aufwendungen im Eisenbahnwesen zurückzuzahlen. Ihnen ist das Eisenbahnsubventionsgesetz vom März 1920 bekannt, das gewisse gesetzliche Verpflichtungen festlegt. Gestützt hierauf hat der Grosse Rat Beschlüsse gefasst, die dem Staat Auslagen verursachen; die Kantonalbank hatte ihm die Gelder zur Verfügung zu stellen. Seit dem

Jahre 1923, wo vom Staat 25 Millionen aufgenommen wurden, um Eisenbahnaufwendungen zu decken, sind neuerdings mehr als 5 Millionen ausgegeben worden, gestützt auf das Gesetz vom Jahre 1920. Allein schon die Zahlungen des Staates für die Lötschbergbahn, bei der der Staat die Zinsengarantie übernommen hat, machen über 7 Millionen aus. So sind also seit dem letzten grossen Eisenbahnanleihen von 1923 Aufwendungen dieser Art von über 5 Millionen gemacht worden. Anderseits wurde aber ein Rahmen von 5 Millionen gelassen; der Rat kann hier also unbedingt in der Kompetenz des Art. 38 des Eisenbahnsubventionsgesetzes handeln. Der genannte Artikel sieht vor, dass der Grosse Rat kompetent sei, ohne Volksbefragung ein Anleihen von 30 Millionen aufzunehmen; 25 Millionen wurden 1923 aufgenommen; so können heute noch 5 Millionen aufgenommen werden, die zur Rückzahlung der durch die Kantonalbank bereits vorgeschossenen 5 Millionen dienen sollen. Auch hier wird der Erfolg der sein, dass gleich wie bei den zum Zwecke der Rückzahlung aufgenommenen 6 Millionen eine Entlastung von 10/0 in der laufenden Verwaltung eintritt, was bei einem Betrag von 5 Millionen eine Ersparnis von 50,000 Fr. ausmacht.

Es ist also festzustellen, und ich möchte Sie bitten, dies wohl zu beachten, dass durch das aufzunehmende Anleihen von 15 Millionen die Schulden des Staates nicht vermehrt werden, sondern dass an Stelle von bereits kontrahierten Schulden solche treten, die niedriger verzinslich sind, was für den Staat eine Ersparnis von ungefähr 150,000 Fr. im Jahr ausmacht, nämlich von 40,000 Fr. durch die Konversion der 6 % Kassenscheine 1927, 60,000 Fr. durch Entlastung der laufenden Verwaltung, indem man für die im Jahr 1929 rückzahlbaren 8 Millionen jetzt schon 6 Millionen aufnimmt, und 50,000 Fr. durch die Rückzahlung der von der Kantonalbank vorgeschossenen 5 Millionen.

So scheinen mir die Verhältnisse vollständig klar zu liegen. Für den Grossen Rat stellt sich nur noch die wichtige Frage, ob die Bedingungen des Vertrages annehmbar sind. Aus dem schriftlichen Vortrag haben Sie ersehen, dass der Vertrag auf einem Zinsfuss von  $4^3/_4$   $^0/_0$ , einem Emissionskurs von 99  $^0/_0$  und einem Uebernahmekurs von  $97^1/_4$   $^0/_0$  basiert. Daraus resultiert, bankmässig gerechnet, mit sämtlichen Kosten für den Staat, für die Titelerstellung und für die eidgenössische Umsatzsteuer, ein Nettoertrag für den Darlehensgeber von 5,08  $^0/_0$ . Es darf erwähnt werden, dass, allgemein gesprochen, eine 5-prozentige Verzinsung gegenwärtig ungefähr der Kapitalisationsbasis entspricht. Ferner ist festzustellen, dass die 5-prozentige Verzinsung der neuen Titel ungefähr dem entspricht, was die gegenwärtigen bernischen, an der Börse gangbaren Titel abwerfen. Es bewegen sich also die Bedingungen des Vertrages in der Zinsrate der gegenwärtigen bernischen marktfähigen Papiere und in den Zinsraten, wie sie für die übrigen derartigen Papiere gegenwärtig üblich sind.

Wenn man in die Zukunft blickt, kann man sich allerdings fragen, ob es vielleicht nicht möglich wäre, im Laufe des Jahres 1927 oder 1928 ein Anleihen im Umfange von 15 Millionen zu billigeren Bedingungen zu emittieren. Ich will diese Frage nicht von vornherein verneinend beantworten. Es gibt in dieser Richtung, wie ich wenigstens aus der letzten Finanzliteratur entnehmen konnte, nur einen Propheten, und das ist — wir können sagen, gottlob! — Herr Bundesrat

Musy. Er ist es, der bei der Beantwortung der Interpellation Grimm im Nationalrat im Dezember 1926 mit Bestimmtheit vorausgesagt hat, dass nach der Interpellation Grimm die Zinsraten wiederum fallen würden, und das ist dann auch eingetreten. Im Dezember 1926 hatte man ein leichtes Ansteigen des Zinses, das die Befürchtung weckte, dass namentlich der Kapitalexport nachteilig auf die schweizerische Emissionstätigkeit wirken werde. Herr Bundesrat Musy hat darauf erwidert, dass man nach derartigen Interpellationen jeweilen — und auch nach der Interpellation Grimm werde das wieder der Fall sein — rasch ein Sinken des Zinsfusses habe konstatieren können. Wir haben die Erscheinung, dass ab 1. Januar 1927 ein leichtes Sinken des Zinsfusses sich überall geltend macht. Gerade diesen Morgen habe ich im Wochenbericht der Berner Handelsbank gelesen, dass unsere bernischen Titel im Laufe der letzten Woche an der Börse leicht sinkende Tendenz aufgewiesen haben. Danach sind die 3-prozentigen, Kanton Bern, von 1895 von 84,20 auf 83 zurückgegangen, die  $3^1/_2$   $0/_0$  1900 von 85.50 auf 83.50, die  $3^0/_0$  1897 von 79.25 auf 78.75 und die  $3^1/_2$   $0/_0$  1905 von 85 auf 83.75. Es lässt sich angesichts der von Emissionschurg von 90.00 von 180 auf 180.00 von 180 auf 180.00 von 180 auf 180.00 von 180 auf 180.00 von 180 auf 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub> und einem Emissionskurs von 99 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> wohl sagen, dass der Kanton Bern richtig handelt, wenn er von der Situation, wie sie sich seit Neujahr eingestellt hat, raschestens Gebrauch macht und sich diese 15 Millionen zu verschaffen sucht.

Von den Vertragsbestimmungen bietet voraussichtlich noch die Laufdauer des Anleihens Anlass zur Diskussion. Der Vertrag sieht vor, dass man beidseitig auf 12 Jahre fest gebunden ist. Der Gläubiger seinerseits ist auf 15 Jahre gebunden, während der Staat die Möglichkeit hat, bereits nach 12 Jahren die Rückzahlung vorzunehmen; nach 15 Jahren muss das ganze Anleihen zurückbezahlt sein. Ich weiss genau, dass Theoretiker und Praktiker in Wort und Schrift dafür kämpfen, dass man das alte Amortisationssystem, die alten Amortisationsanleihen wiederum einführe, wie sie vor dem Krieg gäng und gäbe waren. Wir verkennen die volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung derartiger Anleihen für ein Staatswesen nicht. Ihr Hauptvorteil liegt darin, dass durch den Vertrag selbst der Geldgeber den Staat verpflichtet, in seiner Verwaltung Amortisationen vorzunehmen, bezügliche Quoten einzustellen; sein ganzes Finanzgebaren wird also durch diesen Vertrag beeinflusst. Dadurch wird es dann z. B. vermieden, dass man nach 12 oder 15 Jahren ein neues Anleihen von 15 Millionen aufnehmen muss; denn das Amortisationssystem muss dann auch zu einer wirklichen Tilgung der betreffenden Staatsschulden führen. Anderseits bietet ein Anleihen, das, wie das vorliegende, auf eine bestimmte Zeitdauer aufgenommen wird, auch seine Vorteile; sie liegen darin, dass man von einem spätern Sinken des Zinsfusses Gebrauch machen kann. Darum ist es bei den Amortisationsanleihen Usus, dass der Zins wesentlich unter dem sonst üblichen Zins liegt, dass natürlich aber auch der Emissionskurs wesentlich niedriger ist, mit andern Worten: die Gegenwart trägt die Nachteile der ganzen Operation.

Die Bankwelt wendet gegen ein Amortisationsanleihen auch ein, dass derartige Titel nicht gangbar seien, indem das Publikum sie nicht liebe, weshalb zu befürchten sei, dass, wie es in letzter Zeit vorgekommen ist, solche Amortisationstitel im Tresor der Banken liegen bleiben. Weil im übrigen die Bedingungen so günstige sind, haben die Banken gefunden, man sollte hier nicht den Versuch eines Amortisationsanleihens machen, sondern es dabei bewenden lassen, das Anleihen auf 12 oder 15 Jahre festzulegen, wobei der Staat den Vorteil habe, dass er nach Ablauf von 12 Jahren das Anleihen konvertieren und zu günstigeren Bedingungen ankommen könne.

Damit glaube ich den Grossen Rat erschöpfend orientiert zu haben über die Verwendung und den Zweck des Anleihens und über die Folgen, die dasselbe für den Staat haben wird. Resümierend darf konstatiert werden, dass die Folgen für den Staat unbedingt vorteilhaft sein werden. Ein unmittelbarer Erfolg liegt darin, dass an Stelle einer 6-prozentigen Verzinsung bereits bestehender Verpflichtungen eine solche von  $5\,^0/_0$  tritt, wodurch die laufende Verwaltung entsprechend entlastet wird. Sie werden mit mir der Ueberzeugung sein, dass man eine derartige Gelegenheit sozusagen rücksichtslos erfassen muss, um dem schwer bedrückten Staat wenigstens in einem gewissen Umfange etwelche Entlastung zu bringen, umsomehr, als Einsparungen in solchem Umfange in unserem Staatsbetrieb höchst selten möglich sind.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, dass der Regierungsrat gegenwärtig an einem Bericht über die Finanzlage des Staates arbeitet. Er wird gestützt darauf und in Verbindung mit einem Steuerreformprogramm ein allgemeines Finanzprogramm aufstellen. Wir hoffen, diese Arbeit so fördern zu können, dass sie gleichzeitig mit der Rechnung 1926 in die Hände der Herren Grossräte gelangen wird. So besitzt dann der Grosse Rat die notwendigen Unterlagen, um in Kenntnis der Tatsachen und Zahlen diejenigen Massnahmen treffen zu können, die, soweit die Kompetenz beim Grossen Rate liegt, notwendig sind, damit einmal eine gründliche Sanierung der Staatsfinanzen in die Wege geleitet werden kann. Aus diesem Grunde will ich mich heute nicht über die Finanzlage des Staates aussprechen. Ich glaube, das ist auch nicht nötig; denn das vorliegende Geschäft ist nur ein solches der momentanen Entlastung und empfiehlt sich meiner Auffassung nach von selbst.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft nach verschiedenen Richtungen hin geprüft; einmal hinsichtlich der Kompetenzfrage, sodann auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit und der Notwendigkeit der Aufnahme eines neuen Anleihens von 15 Millionen. Wir hatten auch Gelegenheit, den Anleihensvertrag, der zwischen der Finanzdirektion und der betreffenden Bankengruppe abgeschlossen worden ist, einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Frage, ob der Grosse Rat zuständig sei, dieses Anleihen von 15 Millionen aufzunehmen, ist vom Herrn Finanzdirektor bereits behandelt und auch bejaht worden. Immerhin möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission noch kurz folgendes feststellen: Art. 26 der Staatsverfassung gibt dem Grossen Rat das Recht, Darleihen aufzunehmen, die zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen sollen. Wie Sie dem Vortrag der Finanzdirektion entnehmen können, soll der weitaus grösste Teil zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen verwendet werden, nämlich eine Summe von 4,155,000 Fr. zur Rückzahlung der auf 28. Februar dieses Jahres fällig werdenden 6-prozenti-

gen Kassenscheine; sodann soll schon heute eine Summe von 6 Millionen in Reserve gestellt werden zur teilweisen Rückzahlung der auf 28. Februar 1929 fällig werdenden 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-prozentigen Kassenscheine. In diesen beiden Punkten sind also die Voraussetzungen des Art. 26 der Staatsverfassung durchaus gegeben. Sodann ist bereits festgestellt worden, dass der Art. 38 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen dem Grossen Rat die Kompetenz gibt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder auf dem Wege des Anleihens zu beschaffen, und zwar in einem Gesamtbetrag bis zu 30 Millionen Franken. Bereits im Jahre 1920, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffend die Eisenbahnsubventionen, hat der Grosse Rat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem damals eine erste Serie von 6-prozentigen Kassenscheinen im Betrag von 18 Millionen Franken herausgegeben wurden; diese 18 Millionen dienten zur Deckung von Eisenbahnaufwendungen im Sinne des genannten Gesetzes, wurden aber aus dem neuen Anleihen vom Jahr 1923 im Betrag von 25 Millionen zurückbezahlt. In jenes Anleihen mussten aber noch weitere Aufwendungen für Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnsubventionsgesetzes aufgenommen werden; es kann festgestellt werden, dass bis heute eine Summe von 25 Millionen auf dem Anleihensweg beschafft worden ist. Infolgedessen ist der Grosse Rat nach Art. 38 des Eisenbahnsubventionsgesetzes kompetent, weitere 5 Millionen auf dem Anleihensweg aufzunehmen und sie für Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden. Die Kompetenzfrage kann also auch in dieser Richtung bejaht werden. Immerhin möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich festgestellt haben, dass damit der Grosse Rat von seiner Ermächtigung, 30 Millionen auf dem Anleihensweg zu beschaffen, im vollen Umfang Gebrauch gemacht hat und dass eine weitergehende Beschaffung von Geldmitteln für diesen Zweck auf dem Anleihenswege nur mehr auf der verfassungsmässigen Grundlage erfolgen könnte. Das ist auch der Grund, weshalb die Staatswirtschaftskommission eine etwas präzisere Fassung von Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes verlangt hat, in dem Sinne nämlich, dass festgestellt wird, diese 5 Millionen für Aufwendungen im Eisenbahnwesen seien nach den Bestimmungen des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom Jahre 1920 gemacht worden.

Die Frage der Zweckmässigkeit und der Notwendigkeit der Aufnahme dieses Anleihens von 15 Millionen kann aus folgenden Gründen unbedingt bejaht werden: Einmal müssen die zur Rückzahlung der am 28. Februar dieses Jahres fällig werdenden Kassenscheine von 4,155,000 Fr. nötigen Geldmittel bereitgestellt werden, und zwar auf dem Darlehensweg, da die laufende Verwaltung nicht in der Lage ist, diese Gelder zur Verfügung zu stellen. Freilich könnte die Kantonalbank diese Summe zur Verfügung halten; dagegen ist zu bemerken, dass dann eine Verzinsung von ungefähr 60/0 stattfinden müsste. Sodann liegt es unbedingt im Interesse des Staates, dass mit Rücksicht auf die verhältnismässig günstigen Zinsfussverhältnisse heute schon eine Reserve von 6 Millionen geschaffen wird, die dann zur teilweisen Rückzahlung der im Jahr 1929 fällig werdenden Kassenscheine verwendet werden soll. Durch diese Reservestellung wird der Kreditkonto des Staates bei der Kantonalbank wesentlich entlastet, was, wie bereits ausgeführt worden ist, im Interesse einer

bedeutenden Zinsersparnis zu begrüssen ist. Die Aufnahme der 5 Millionen zur Deckung von Schulden für Aufwendungen im Eisenbahnwesen ist durchaus gegeben, indem dadurch eine gewisse Säuberung der Vorschussrechnung erreicht wird und überdies der Kreditkonto bei der Kantonalbank entlastet werden kann. Die Rückzahlung der zu  $6^{\,0}/_0$  verzinslichen Kassenscheine von 4,155,000 Fr. und die Verminderung der hoch verzinslichen Kreditschuld bei der Kantonalbank wird nach der Berechnung der Finanzdirektion eine Entlastung im Zinsendienst von jährlich 150,000 Fr. bringen. Die Frage der Notwendigkeit und der Zweckmässigkeit der Aufnahme dieses Anleihens ist also unbedingt zu bejahen, indem der Zinsfuss von  $4^3/_4^{~0}/_0$  verhältnismässig niedrig ist und auch die übrigen Bedingungen des Anleihensvertrages als durchaus günstig angesehen werden können, und namentlich weil dadurch eine jährliche Ersparnis von 150,000 Fr. erzielt werden kann. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf diese Vorlage.

Präsident. Sie haben nun abzustimmen über den vorgelegten Beschlussesentwurf. Die beiden kleinen Abänderungen, wie sie vom Herrn Finanzdirektor bekannt gegeben wurden, sind nicht bestritten. Ich füge noch bei, dass bei der Aufnahme von Anleihen die Mehrheit des Rates zustimmen muss, damit der Beschluss rechtsgültig ist; das sind im gegenwärtigen Moment 111 Mitglieder.

#### Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 190 Stimmen (Einstimmigkeit).

#### Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regienungsrates,

#### beschliesst:

- 1. Es wird ein zu  $4^3/_4^0/_0$  verzinsliches Staatsanleihen im Betrage von 15 Millionen Franken aufgenommen.
- 2. Von diesem Anleihen sind 5 Millionen zur Deckung von Aufwendungen im Eisenbahnwesen, die nach den Bestimmungen des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 21. März 1920 ge-

macht worden sind, und der Rest zur Konversion von auf 28. Februar 1927 und 1929 fälligen Kassascheinen bestimmt.

3. Dem zwischen der Finanzdirektion und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat abgeschlossenen Anleihensvertrag vom 20. Januar 1927 im Betrage von 15 Millionen Franken wird die im Vertrag vorgesehene Genehmigung erteilt.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage der Verstaatlichung der Schnitzlerschule in Brienz zu prüfen, um das Fortbestehen der einzigen schweizerischen Fachschule für das Schnitzlergewerbe zu sichern.

Messerli und 6 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

**Präsident.** Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich schliesse Sitzung und Session unter bester Verdankung für Ihr Erscheinen.

Schluss der Sitzung und der Session um 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redakteur: Vellenweider.

